

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

22. April 2009

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 16. Dezember 2009      Geschäftszeichen: II 17-1.33.41-116/16

Zulassungsnummer:

**Z-33.41-116**

Geltungsdauer bis:

**30. Juni 2011**

Antragsteller:

**Sto Aktiengesellschaft**  
Ehrenbachstraße 1, 79780 Stühlingen

Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten Dämmstoffplatten aus expandiertem  
Polystyrol  
"StoTherm Classic"  
"StoTherm Vario"**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.41-116 vom 22. April 2009. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und drei Blatt Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## **ZU I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden ersetzt durch:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

**(1) Abschnitt 1.1 wird ersetzt:**

Die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) "StoTherm Classic" und "StoTherm Vario" bestehen aus am Untergrund angeklebten Dämmstoffplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS), einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und mineralisch- bzw. kunstharzgebundenen Oberputzen. Die WDVS unterscheiden sich nur bezüglich der Kombination der Unter- und Oberputze.

Der Untergrund ist ggf. mit einer Grundierung zu verfestigen. Die Dämmstoffplatten dürfen zusätzlich mit geeigneten mechanischen Befestigungsmitteln fixiert werden. Zwischen Unter- und Oberputz dürfen Haftvermittler verwendet werden.

Die WDVS sind je nach Ausführung entweder normalentflammbar oder schwerentflammbar.

**(2) Abschnitt 2.2.3 wird ersetzt:**

Die schwerentflammbaren Dämmstoffplatten (Baustoffklasse DIN 4102-B1) aus expandiertem Polystyrol (EPS) in einer Dicke von 40 mm bis 400 mm müssen den Anforderungen nach Norm DIN EN 13163 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T2 - L2 - W2 - S2 - P4 - DS(70,-)2 - DS(N)2 - TR100 entsprechen sowie einen Schubmodul G nach DIN EN 12090 von mindestens 1,0 MPa und höchstens 3,8 MPa aufweisen. Es dürfen auch Dämmstoffplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist, verwendet werden.

Die Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, darf 25 kg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

**(3) Abschnitt 2.2.9 wird ersetzt:**

Die WDVS müssen aus den Produkten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 bestehen sowie im Aufbau den Angaben in der Anlage 1 und 2.1 bzw. 2.2 entsprechen; der Einsatz einer Grundierung nach Abschnitt 2.2.2 richtet sich nach den Angaben in Abschnitt 4.4 und der Einsatz eines Haftvermittlers nach Abschnitt 2.2.6 richtet sich nach den Angaben in Anlage 3.

Die WDVS müssen die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1: 1998-05<sup>1</sup>, Abschnitt 6.1 erfüllen, außer bei Verwendung des Klebeschaums gemäß Abschnitt 2.2.1 (s. Abschnitt 3.4).

**(4) Abschnitt 3.4 wird ersetzt:**

Die WDVS sind schwerentflammbar bzw. können dort angewendet werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften die Anforderung "schwerentflammbar" gestellt wird. Die Schwerentflammbarkeit ist nur dann nachgewiesen, wenn bei Dämmstoffdicken über 100 mm die Ausführung des WDVS entsprechend der in Abschnitt 4.6.2 bestimmten Maßnahmen erfolgt; anderenfalls wird das WDVS als normalentflammbar eingestuft.

**(5) Abschnitt 4.6.2 wird ersetzt:**

Schwerentflammbare WDVS mit Dämmstoffplatten mit Dicken über 100 mm müssen aus Brandschutzgründen wie folgt ausgeführt werden, wobei für Dicken über 300 mm der PU-Klebeschau "Sto-Turbofix" nicht zur Anwendung kommen darf:

- a. Oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze ist ein mindestens 200 mm hoher und mindestens 300 mm seitlich überstehender (links und rechts der Öffnung) nicht-brennbarer Mineralwolle-Lamellenstreifen<sup>2</sup> vollflächig anzukleben; im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Werden hierbei auch Laibungen gedämmt, ist für die Dämmung der horizontalen Laibung im Sturzbereich ebenfalls nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmstoff zu verwenden.
- b. Beim Einbau von Rollläden oder Jalousien unmittelbar oberhalb von Öffnungen bzw. bei der Montage von Fenstern in der Dämmebene sind diese dreiseitig – oberhalb und an beiden Seiten – von einem mindestens 200 mm hohen bzw. breiten nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellenstreifen<sup>2</sup> – wie unter a. beschrieben – zu umschließen.

Bei schwerentflammbaren WDVS mit Dämmstoffdicken größer 100 mm bis 300 mm darf die Ausführung nach a. und b. entfallen, wenn mindestens in jedem 2. Geschoss ein horizontal um das Gebäude umlaufender Brandriegel angeordnet wird. Der Brandriegel muss aus einem mindestens 200 mm hohen und vollflächig angeklebten Mineralwolle-Lamellenstreifen<sup>2</sup> (Rohdichte 80 kg/m<sup>3</sup> bis 100 kg/m<sup>3</sup>; hergestellt aus Steinfasern) bestehen. Der Dämmstoffstreifen ist so anzuordnen, dass ein maximaler Abstand von 0,5 m zwischen Unterkante Sturz und Unterkante Brandriegel eingehalten wird. In unmittelbar über Öffnungen befindlichen Kantenbereichen ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Bei WDVS mit Dämmstoffdicken über 100 mm muss die Gesamtputzdicke (Oberputz + Unterputz) mindestens 4 mm und bei Dämmstoffdicken über 200 mm mindestens 6 mm betragen.

Für die Ausführung nach a. bzw. b. und des Brandriegels dürfen an Stelle von Mineralwolle-Lamellendämmstreifen auch andere Mineralwolle-Dämmplatten mit einer Rohdichte von mindestens 80 kg/m<sup>3</sup> verwendet werden, sofern die eingebaute Mineralwolle ein Produkt nach DIN EN 13162 ist, ein Brandverhalten der Klasse A1 oder A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1 aufweist und derart am Untergrund befestigt wird, dass die auftretenden Windlasten ausreichend sicher abgeleitet werden können.

Bei Verwendung von Dämmstoffen, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, darf die Ausführung des Mineralwollesturzes entfallen, sofern gemäß der jeweiligen Dämmstoffzulassung eine alternative Sturzausbildung zulässig ist. Dabei sind die Bestimmungen der WDVS-Zulassung und die Bestimmungen zur Sturz- bzw. Laibungsausbildung in der jeweiligen Dämmstoffzulassung zu beachten.

Für WDVS bei denen die Dämmstoffplattenrohichte 20 kg/m<sup>3</sup> nicht überschreitet gilt die Schwerentflammbarkeit als nachgewiesen, wenn für Dämmstoffdicken über 300 mm der PU-Klebeschaum "Sto-Turbofix" nicht zur Anwendung kommt sowie folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Dämmstoffdicken bis 400 mm und Einbau der Fenster in die Dämmstoffebene gemäß Anlage 6 oder
- Dämmstoffdicken größer 300 mm bis 400 mm und Einbau der Fenster in Regelausführung (bündig mit oder hinter der Rohbaukante)

Folgende Gesamtputzdicken (Unterputz und Oberputz) der Putzsysteme müssen in Abhängigkeit von der Ausführung eingehalten werden:

2

<sup>2</sup> Dämmstoff nach DIN EN 13162 der Klasse A1 oder A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1 mit einer Querzugfestigkeit (Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene) von mindestens 80 kPa (Kleinstwert aller Einzelwerte, geprüft nach DIN EN 1607)

Tabelle 3:

	Einbau der Fenster			
	Regelausführung		Ausführung nach Anlage 6	
EPS-Dämmstoffdicke in mm	dispersionsgebundenes Putzsystem [mm]	mineralisches Putzsystem [mm]	Dispersionsgebundenes Putzsystem [mm]	Mineralisches Putzsystem [mm]
≤ 100	s. Anlage 2.1 bzw. 2.2		X	
> 100 - 200	4 - 14	≥ 4	X	
> 200 - 300	4 - 14	≥ 4	5 - 6	≥ 5
> 300 - 400	5 - 6	≥ 5	5 - 6	≥ 5

**(6) Abschnitt 4.7 wird ergänzt:**

Der Oberputz "Stolit" darf grundsätzlich in einer Dicke bis zu ca. 3,0 mm (Korngröße K3) ausgeführt werden. Bei Verwendung von mineralischen Klebemörteln (Werk trockenmörtel nach DIN EN 998-1) darf dieser in einer Dicke bis zu ca. 6,0 mm (Korngröße K6) ausgeführt werden.

**(7) Die Anlagen 2.1 und 2.2 werden durch die Anlagen 2.1a und 2.2.1a sowie 2.2.2a dieses Bescheides ersetzt.**

Klein



Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Grundierungen:</b> StoPlex W StoPrim Grundex	0,2 - 0,6 0,2 - 1,0	- -
<b>Klebemörtel:</b> Sto-Baukleber Sto-Baukleber QS Sto-Armierungsputz Sto-Armierungsputz QS StoLevell Classic StoLevell Classic QS StoLevell Duo StoLevell DuoPlus StoLevell Novo Sto-Flexyl	ca. 4,0 ca. 4,0 2,5 - 4,0 2,5 - 4,0 2,5 - 4,0 2,5 - 4,0 ca. 4,0 ca. 4,5 ca. 4,0 ca. 2,0	Wulst, Wulst-Punkt oder Kammbett
<b>Klebschaum:</b> Sto-Turbofix	0,10 - 0,25	Randwulst mit Wulst in M- oder W-Form
<b>Dämmstoff:</b> EPS-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.1.3	-	40 - 400 <sup>1</sup>
<b>Unterputze:</b> Sto-Armierungsputz Sto-Armierungsputz QS StoLevell Classic StoLevell Classic QS	2,5 - 3,5 2,5 - 3,5 2,5 - 3,5 2,5 - 3,5	1,5 - 3,5 1,5 - 3,5 1,5 - 3,5 1,5 - 3,5
<b>Bewehrungen:</b> Sto-Glasfasergewebe Sto-Glasfasergewebe F Sto-Abschirmgewebe AES	ca. 0,155 ca. 0,165 ca. 0,175	- - -
<b>Oberputze:</b> Stolit (K / R / MP) <sup>3</sup> Stolit QS (K / R / MP) Stolit Effect Stolit Milano StoSilco (K / R / MP) StoSilco QS (K / R / MP) Sto-Silkolit K klinkerartigvorgefertigtes Putzteil: Sto-Flachverblender mit Sto-Klebe- und Fugenmörtel <sup>2</sup> StoNivellit Sto-Ispolit K StoLotusan (K / R / MP)	2,2 - 6,5 2,2 - 5,0 4,5 - 5,5 1,5 - 3,0 3,0 - 4,5 2,5 - 4,5 2,5 - 5,0 5,0 - 9,0 2,5 - 3,5 2,5 - 5,0 2,5 - 5,0	bis ca. 6,0 <sup>3</sup> bis ca. 3,0 2,0 - 3,0 bis ca. 2,0 bis ca. 3,0 bis ca. 3,0 2,0 - 3,5 4,0 - 7,0 bis ca. 3,0 2,0 - 3,5 bis ca. 3,0

K = Kratzputz; R = Reibputz; MP = Modellierputz

Bei Dämmstoffdicken > 100 mm muss die Gesamtputzdicke von Unter- und Oberputz mindestens 4 mm betragen, zusätzlich sind die Gesamtputzdicken, je nach Ausführung, gemäß Tabelle 3 einzuhalten.

- <sup>1</sup> Es sind die Bestimmungen für die Ausführung nach Abschnitt 4.6 und für den Brandschutz nach Abschnitt 3.4 zu beachten. Bei Verwendung des PU-Klebschaums "Sto-Turbofix" muss die Dämmstoffdicke mindestens 60 mm betragen.
- <sup>2</sup> Bei Verwendung dieser Schlussbeschichtung beträgt die höchstzulässige Dämmschichtdicke 300 mm.
- <sup>3</sup> Der Oberputz "Stolit" darf grundsätzlich in einer Dicke bis zu ca. 3,0 mm (Korngröße K3) ausgeführt werden. Bei Verwendung von mineralischen Klebemörteln (Werkrockenmörtel nach DIN EN 998-1) darf dieser in einer Dicke bis zu ca. 6,0 mm (Korngröße K6) ausgeführt werden.

Sto AG Ehrenbachstraße 79780 Stühlingen	Aufbau des schwerentflammaren Systems <b>"StoTherm Classic"</b>	Anlage 2.1a des Bescheids vom 16. Dezember 2009 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.41-116 vom 22. April 2009
---	---	---



Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Grundierungen:</b> StoPlex W StoPrim Grundex	0,2 - 0,6 0,2 - 1,0	- -
<b>Klebmörtel:</b> Sto-Baukleber Sto Baukleber QS StoLevell Uni StoLevell Duo StoLevell DuoPlus Sto-Armierungsputz Sto-Armierungsputz QS StoLevell Classic StoLevell Classic QS StoArmat Novo StoLevell Novo Sto-Flexyl  <b>Klebschaum:</b> Sto-Turbofix	ca. 4,0 ca. 4,0 ca. 4,0 ca. 4,0 ca. 4,5 2,5 - 4,0 2,5 - 4,0 2,5 - 4,0 2,5 - 4,0 1,0 - 5,0 ca. 4,0 ca. 2,0  0,10 – 0,25	Wulst, Wulst-Punkt oder Kammbett  Randwulst mit Wulst in M- oder W-Form
<b>Dämmstoff:</b> EPS-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.1.3	-	40 - 400 <sup>1</sup>
<b>Unterputze:</b> StoLevell Uni Sto-Ausgleichsmörtel F StoArmat Novo StoLevell Duo StoLevell DuoPlus StoLevell Novo	3,5 - 4,5 ca. 4,5 5,0 - 15,0 4,0 - 6,0 4,5 - 6,0 4,5 - 6,5	2,5 - 5,0 3,5 - 6,0 5,0 - 15,0 3,0 - 5,0 3,0 - 5,0 5,0 - 10,0
<b>Bewehrungen:</b> Sto-Glasfasergewebe Sto-Glasfasergewebe F Sto-Abschirmgewebe AES <sup>2</sup>	0,155 0,165 0,175	- - -
<b>Haftvermittler:</b> Sto-Putzgrund Sto-Putzgrund QS StoPrep Miral	ca. 0,30 ca. 0,30 ca. 0,30	- - -

Fußnoten siehe Anlage 2.2.2a

Sto AG Ehrenbachstraße 79780 Stühlingen	Aufbau des schwerentflammbaren Systems <b>"StoTherm Vario"</b>	Anlage 2.2.1a des Bescheids vom 16. Dezember 2009 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.41-116 vom 22. April 2009
---	--	---



Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Oberputze:</b>		
Stolit (K / R / MP) <sup>5</sup>	2,2 – 6,5	bis ca. 6,0 <sup>5</sup>
Stolit QS (K / R / MP)	2,2 - 5,0	bis ca. 3,0
Stolit Effect	4,5 - 5,5	2,0 - 3,0
Stolit Milano	1,5 - 3,0	bis ca. 2,0
StoSilco (K / R / MP)	3,0 - 4,5	bis ca. 3,0
StoSilco QS (K / R)	2,5 - 4,5	bis ca. 3,0
Sto-Silkolit K	2,5 – 5,0	2,0 – 3,5
klinkerartig vorgefertigtes Putzteil: Sto-Flachverblender mit Sto-Klebe- und Fugenmörtel <sup>3</sup>	5,0 - 9,0	4,0 - 7,0
StoMarlit (K / R)	2,2 - 5,0	bis ca. 3,0
StoMiral Nivell F	3,0 - 7,0	2,0 - 5,0
StoMiral Nivell G	3,0 - 7,0	2,0 - 5,0
StoMiral Terrazzo	2,5 - 4,0	3,0 - 4,0
StoSil (K / R / MP)	2,2 - 4,4	bis ca. 3,0
StoNivellit	2,2 - 3,5	bis ca. 3,0
Sto-Ispolit K	2,5 – 5,0	2,0 – 3,5
StoMiral (K / R / MP)	2,0 - 6,5	1,5 – 6,0
Sto-Strukturputz (K / R)	3,0 - 5,0	bis ca. 4,0
StoLotusan (K / R / MP)	2,5 - 5,0	bis ca. 3,0
Mineralische Putze nach DIN EN 998-1 <sup>4</sup>	ca. 25	bis ca. 15,0

K = Kratzputz; R = Reibeputz; MP = Modellierputz

Bei Dämmstoffdicken > 100 mm muss die Gesamtputzdicke von Unter- und Oberputz mindestens 4 mm betragen, zusätzlich sind die Gesamtputzdicken, je nach Ausführung, gemäß Tabelle 3 einzuhalten.

- <sup>1</sup> Es sind die Bestimmungen für die Ausführung nach Abschnitt 4.6 und für den Brandschutz nach Abschnitt 3.4 zu beachten. Bei Verwendung des PU-Klebeschaums "Sto-Turbofix" muss die Dämmstoffdicke mindestens 60 mm betragen. Bei Dämmstoffdicken > 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Unter- und Oberputz maximal 22 kg/m<sup>2</sup> betragen.
- <sup>2</sup> Das Gewebe darf nicht mit den Unterputzen "StoLevell Duo" und "StoLevell DuoPlus" verwendet werden.
- <sup>3</sup> Bei Verwendung dieser Schlussbeschichtung beträgt die höchstzulässige Dämmschichtdicke 300 mm.
- <sup>4</sup> Oberputz ist nicht geeignet zur Überbrückung von Dehnungsfugen nach Abschnitt 3.1, Absatz 2.
- <sup>5</sup> Der Oberputz "Stolit" darf grundsätzlich in einer Dicke bis zu ca. 3,0 mm (Korngröße K3) ausgeführt werden. Bei Verwendung von mineralischen Klebemörteln (Werk trockenmörtel nach DIN EN 998-1) darf dieser in einer Dicke bis zu ca. 6,0 mm (Korngröße K6) ausgeführt werden.

Sto AG Ehrenbachstraße 79780 Stühlingen	Aufbau des schwerentflammaren Systems <b>"StoTherm Vario"</b>	Anlage 2.2.2a des Bescheids vom 16. Dezember 2009 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.41-116 vom 22. April 2009
---	---	---

